

DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. - Satzung



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
III. Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beitrag	5
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 7 Stimmrecht.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben.....	6
§ 9 Gliederung der DLRG.....	6
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	6
V. Jugend	7
§ 11 Jugend	7
VI. Organe.....	7
1. Abschnitt: Bezirkstagung	7
§ 12 Aufgabe.....	7
§ 13 Zusammensetzung.....	7
§ 14 Stimmberechtigung.....	7
§ 15 Einberufung	8
§ 16 Ladungsfrist	8
§ 17 Antragsberechtigung.....	8
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 19 Beschlussfassung	8
§ 20 Abstimmungen und Wahlen	8
§ 21 Protokoll.....	9
2. Abschnitt: Bezirksrat.....	9
§ 22 Aufgabe.....	9
§ 23 Zusammensetzung.....	9
§ 24 Stimmberechtigung.....	9
§ 25 Einberufung	9
§ 26 Ladungsfrist	9
§ 27 Anträge.....	9
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	10
3. Abschnitt: Bezirksvorstand	10
§ 29 Geschäftsführung und Leitung	10

§ 30 Zusammensetzung	10
§ 31 Vertretungsbefugnis	10
§ 32 Amtszeit	10
§ 33 Geschäftsverteilung	11
§ 34 Tagung und Einladung.....	11
§ 35 Schiedsgerichte: Aufgaben.....	11
VII. Kuratorium	11
§ 36 Aufgabe.....	11
VIII. Kommissionen	11
§ 37 Aufgabe.....	11
IX. Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 38 Ordnungen und Richtlinien.....	11
§ 39 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material	12
§ 40 Ehrungen	12
§ 41 Geschäftsordnung	12
§ 42 Wirtschaftsordnung	12
§ 43 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	12
X. Schlussbestimmungen	13
§ 44 Satzungsänderungen.....	13
§ 45 Auflösung	13
§ 46 Inkrafttreten.....	13

Satzung¹

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Karlsruhe e.V.

Stand: 23.03.2019

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Der am 20. Mai 1930 gegründete Bezirk Karlsruhe e.V. ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbandes Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer VR 10 06 47. ²Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Karlsruhe e.V.“(im folgenden kurz „DLRG-Bezirk Karlsruhe“).

(2) ¹Der DLRG-Bezirk Karlsruhe ist eingetragen unter der Nummer VR 10 00 89 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Der Sitz des DLRG-Bezirks Karlsruhe ist Karlsruhe.

(3) ¹Das Tätigkeitsgebiet des DLRG-Bezirks Karlsruhe umfasst grundsätzlich die Gebiete des Stadt- und Landkreises Karlsruhe im Bundesland Baden-Württemberg. ²Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) ¹Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Bezirks Karlsruhe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und Bevölkerungsschutzes von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirks Karlsruhe ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen, Städten, Gemeindeverbänden und Gemeinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Der DLRG-Bezirk Karlsruhe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des DLRG-Bezirks Karlsruhe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V. und des DLRG-Bezirks Karlsruhe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ⁴Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag

(1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Gruppen ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und dem Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Gruppen vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Karlsruhe oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen eines Beitragsrückstands, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) ²Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG-Bezirk Karlsruhe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) ¹Der DLRG-Bezirk Karlsruhe gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen, mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) ¹Die Gruppen können Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Alle Satzungen der Gruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG-Bezirks Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) ¹Satzungen der Gruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DLRG-Bezirks Karlsruhe.

(3) ¹Die Gruppen haben dem DLRG-Bezirk Karlsruhe Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) ¹Der DLRG-Bezirk Karlsruhe ist berechtigt, die Gruppen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird.
- (4) ¹Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgabe

- (1) ¹Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Karlsruhe.
- (2) ¹Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Karlsruhe verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Einsetzung der Schiedsstelle,
 - d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - f) Entlastung des Bezirksvorstands,
 - g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gruppen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Karlsruhe abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Satzungsänderungen.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Gruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Gruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je 100 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

- ¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§ 23 Ziff. a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder einer seiner Stellvertreter zusammen. ²Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand, der Bezirksrat oder 1/3 der Gruppenleiter es verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) ¹Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die Gruppen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Bezirksjugendtag oder der Bezirksjugendrat.

(2) ¹Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Bezirkstagung eine Woche, vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Gruppen zuzuleiten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Protokoll

(1) ¹Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Gruppen zuzusenden.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

¹Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. ²Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Bezirkstagung wahr. ³Ausgenommen ist die Neuwahl des Bezirksvorstands, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. ⁴Der Bezirksrat kann Nachwahlen vornehmen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen; soweit ein Vorsitzender einer Gruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der Gruppe und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gruppe,
- c) den Revisoren.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) ¹Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Ziffer a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Ziff.

b) Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.

(2) ¹Die Revisoren wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

¹Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder einer seiner Stellvertreter zusammen. ²Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirkrates ist ein Bezirksrat einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

(1) ¹Zum ordentlichen Bezirksrat muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zum außerordentlichen Bezirksrat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkrates gewahrt.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17.

(2) ¹Anträge zum ordentlichen Bezirksrat müssen in Textform spätestens zwei Wochen, bei einem außerordentlichen Bezirksrat eine Woche, vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirkrates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Karlsruhe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Den Bezirksvorstand bilden

- a) Bezirksleiter
- b) bis zu zwei Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Geschäftsführer (wenn ehrenamtlich tätig mit Sitz und Stimme; als Angestellter nur beratend)
- e) Bezirksarzt
- f) Leiter Einsatz
- g) Leiter Ausbildung
- h) Leiter Medizin
- i) Leiter Verbandskommunikation
- j) Ortsgruppenvertreter (der Mitglied eines Gruppenvorstands ist oder bis zur letzten vor der Bezirkstagung endenden Wahlperiode gewesen sein muss)
- k) Vorsitzender DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe
- l) Vertreter der DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe

(2) ¹Für die Mitglieder c) – j) können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. ²Für k) gilt, dass der Vorsitzende der DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe durch den stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe vertreten werden kann. ³Der Vertreter der DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe gemäß l) und ein Stellvertreter für diesen wird vom Bezirksjugendvorstand der DLRG-Jugend Bezirk Karlsruhe zu Beginn ihrer Legislaturperiode gewählt. ⁴Diese Regelung gilt für die gesamte Legislaturperiode, Nachwahl ist zulässig.

(3) ¹Mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Bezirksvorstand beschlussfähig. ²Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ³Im Vertretungsfall ist einer der jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt.

§ 31 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und seine bis zu zwei Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Bezirksleiters allein vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Bezirksvorstands ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Bezirksjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Bezirksvorstands zu verwalten ist. ³Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen, die einem Mitglied des Bezirksvorstands zu unterstellen sind. ⁴Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstands hinzugezogen werden.

§ 34 Tagung und Einladung

¹Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber 3mal pro Kalenderjahr und ist vom Bezirksleiter oder einem der Stellvertreter einzuberufen. ²Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. ³Eine Einberufung bedarf der Textform und kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. ⁴Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. ⁵Sitzungen des Bezirksvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 35 Schiedsgerichte: Aufgaben

¹Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben, das Verfahren und die Kostentragung regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.

VII. Kuratorium

§ 36 Aufgabe

(1) ¹Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) ¹Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.

(3) ¹Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand berufen. ²Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. ³Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.

(4) ¹Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

VIII. Kommissionen

§ 37 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 38 Ordnungen und Richtlinien

(1) ¹Die von den Organen des DLRG-Bezirks Karlsruhe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 39 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 40 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 41 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 42 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 43 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 44 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) ¹Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 45 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des DLRG-Bezirks Karlsruhe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Bezirkstagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) ¹Bei Auflösung des DLRG-Bezirks Karlsruhe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die übergeordnete Gliederung, die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 46 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 6. April 2019 durch die Bezirkstagung in Weingarten beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Weingarten, 6. April 2019

Bezirksleiter

Stellv. Bezirksleiter

Stellv. Bezirksleiter

Schatzmeister

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Genehmigung durch den DLRG Landesverband Baden e.V.: